

§. 2.

Das inländische Legitimations-Attest muß, außer den im vorigen §. unter 1, h. u. c. bereits angegebenen Erfordernissen, enthalten:

- 1) den vollständigen Namen Desjenigen, zu dessen Legitimation das Attest dient;
- 2) die Gattung und in Buchstaben angedrückte Stückzahl resp. das Gewicht des einzuführenden Wildpret, sowie dessen Erwerbssart;
- 3) die Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung;
- 4) die Unterschrift des Ausstellers.

§. 3.

Atteste, seit deren Ausstellung ein Zeitraum von mehr als fünf Tagen verfloßen ist, sind als gültig nicht zu erachten.

Beim Eingange in eine Stadt oder in ein Dorf ist das Legitimations-Attest sofort vom Inhaber persönlich an den Gemeindevorstand zur Aufbewahrung abzugeben, wogegen letzterer, wenn Alles richtig befunden oder entstandene Zweifel und Bedenken erledigt worden sind, einen auf den Namen der einführenden Person lautenden Importschein nach der unter A. hier beigefügten Vorschrift auszustellen hat. Ein solcher Importschein gilt nur für den Tag der Ausstellung, und ist daher nach Befinden durch einen neuen zu ersetzen.

Bei Zufendungen von Wildpret an einen bestimmten Empfänger (Adressaten) hat diejer den erforderlichen Importschein, auf Grund des Legitimations-Attestes, auszuwirken.

§. 4.

Wildprethändler oder andere Personen, welche Wildpret der obengedachten Art aus einem Orte in den anderen versenden, müssen dem Wildpret ein Attest ihrer Orts-polizeibehörde darüber begeben, daß bei der Importcontrole ein Bedenken wegen des rechtlichen Erwerbs desselben nicht entstanden sei. Auf diese Atteste, in welchen ebenfalls die Gattung und die Stückzahl resp. das Gewicht des Wildprets angegeben sein muß, findet dasselbe Anwendung, was in Betreff der ursprünglichen Legitimations-Atteste im vorigen §. verordnet ist.

§. 5.

Derjenige, welcher Wildpret der in §. 1 bezeichneten Art ohne das vorgeschriebene oder mit einem ungenügenden Atteste in einen Ort einführt (§§. 1—3 resp. §. 4) oder eingeführt ohne vorherige Einholung des Importscheins (§§. 3—4) daselbst absetzt, oder wer das Legitimations-Attest oder den Importschein zu fälschlicher Benutzung einem